

Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung als

„Zertifiziertes Unternehmen für die „KI-Lizenz für Pressespiegelerstellung“ der PMG“

Präambel

Die Presse-Monitor GmbH & Co. KG („PMG“) vermarktet im Auftrag ihrer Verlags- und Contentpartner hochwertigen journalistischen Content für die Erstellung und Nutzung von digitalen Pressespiegeln. Mit der „KI-Lizenz für Pressespiegelerstellung“ können auch KI-Tools für die Pressespiegelerstellung genutzt werden. Vor dem Hintergrund, dass auch der AI Act eine Beachtung des Urheberrechts zwingend fordert, hat die PMG eine Zertifizierung als „Zertifiziertes Unternehmen für die „KI-Lizenz für Pressespiegelerstellung“ der PMG“ eingeführt. Dieses Zertifikat müssen Medienbeobachter und Agenturen erwerben, um die gemeinsamen Kunden bei der Pressespiegelerstellung mithilfe von KI zu unterstützen.

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die Antragstellung und die formale Prüfung von Anträgen auf Zertifizierung als „Zertifiziertes Unternehmen für die „KI-Lizenz für Pressespiegelerstellung“ der PMG“ durch den Zertifizierungsausschuss der PMG. Diese Allgemeinen Bedingungen dienen der Gewährleistung eines transparenten, nicht diskriminierenden und rechtssicheren Verfahrens der Zertifizierung.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle juristischen Personen, die eine Zertifizierung beantragen und ihre Tätigkeit im Rahmen der Pressespiegelerstellung als PMG-zertifiziertes Unternehmen ausüben oder ausüben möchten.

(2) Die Antragstellung und Antragsprüfung dienen dazu:

- die grundsätzliche Eignung des Antragstellers für die Zertifizierung festzustellen,
- die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen sicherzustellen,
- eine erste Prüfung der formellen und materiellen Zertifizierungsanforderungen durchzuführen und
- die Grundlage für die Entscheidung über die Einleitung des eigentlichen Zertifizierungsverfahrens zu schaffen.

(3) Das Verfahren richtet sich nach

- der Geschäftsordnung des Zertifizierungsausschusses,
- diesen Allgemeinen Bedingungen für die Antragstellung,
- den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und
- den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz.

§ 2 Voraussetzungen für die Antragstellung

(1) Ein Antrag auf Zertifizierung kann gestellt werden von:

- Medienbeobachtern oder Agenturen mit Sitz in der Europäischen Union
- Medienbeobachtern oder Agenturen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, die ihre Tätigkeit innerhalb der Europäischen Union ausüben

(2) Der Antragsteller

- muss durch seinen gesetzlichen Vertreter handeln,
- über eine gültige Registrierung im Handelsregister verfügen,
- durch einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister den Nachweis der Zuverlässigkeit im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung erbringen und
- darf keinen Insolvenzantrag gestellt haben.

(3) Von der Antragstellung ausgeschlossen sind Antragsteller, die

- in den letzten drei Jahren wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Urheberrecht, das Kartellrecht oder das Datenschutzrecht verurteilt wurden oder
- falsche Angaben in früheren Antragsverfahren gemacht haben.

§ 3 Antragsverfahren und Formalitäten

(1) Der Antrag muss in Textform gestellt werden.

(2) Der Antrag ist einzureichen beim

Zertifizierungsausschuss für die KI-Lizenz zur Pressespiegelerstellung

PMG Presse-Monitor GmbH & Co. KG

Friedrichstraße 194 – 199

10117 Berlin

Eine Einreichung per E-Mail unter zertifizierung@presse-monitor.de ist ausreichend.

(3) Alle Anträge und Unterlagen müssen in deutscher Sprache eingereicht werden. Ausländische Dokumente müssen von einem beeidigten Übersetzer übersetzt werden.

(4) Anträge können jederzeit gestellt werden. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

(5) Die Stellung und Bearbeitung des Antrags ist für den Antragsteller kostenfrei.

§ 4 Erforderliche Unterlagen, Nachweise und Erklärungen

(1) Dem Antrag müssen die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

(a) Wirtschaftliche Zuverlässigkeit

- Der Antragsteller muss seine wirtschaftliche und gewerbliche Zuverlässigkeit durch **Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszugs und eines aktuellen Auszugs aus dem Gewerbezentralregister** nachweisen. Diese Auszüge dürfen bei Einreichung des Antrags nicht älter als drei Monate sein und müssen Auskunft über die rechtliche Existenz sowie die Vertretungsberechtigten des Unternehmens geben.
- Zudem ist eine **kurze Firmenbeschreibung** vorzulegen, die folgende Informationen enthalten muss: die Historie des Unternehmens, die wesentlichen Geschäftsfelder sowie die Anzahl der beschäftigten Mitarbeitenden. Diese Informationen dienen der Einordnung des Antragstellers und der Bewertung seiner fachlichen Eignung für die Erstellung von KI-gestützten Pressespiegeln.

(b) Rechtliche Zuverlässigkeit

- Der Antragsteller anerkennt die Geltung des Urheberrechtsgesetzes einschließlich seiner Schrankenbestimmungen.
- Der Antragsteller anerkennt, dass seine Kunden für die KI-gestützte Verarbeitung von Medienbeiträgen im Rahmen der Pressespiegelerstellung eine KI-Lizenz für Pressespiegelerstellung der PMG benötigen, soweit die konkrete Nutzung nicht durch gesetzliche Erlaubnistatbestände oder vertragliche Vereinbarungen gedeckt ist. Das Vorliegen solcher gesetzlicher Erlaubnistatbestände oder vertraglicher Vereinbarungen ist ebenfalls erforderlich, wenn der Antragsteller im Rahmen seiner Tätigkeit für den PMG-Kunden digitale Verarbeitungsschritte vornimmt. Die KI-Lizenz für Pressespiegelerstellung gewährt keine Nutzungsrechte, die über diejenigen hinausgehen, die dem einzelnen Kunden gewährt werden.

(c) Technische Kompetenz

- Der Antragsteller stellt seinen Kunden die Medienbeiträge für die Speicherung und Weiterverarbeitung in einer passwortgeschützten Softwareumgebung bereit. Die passwortgeschützte Softwareumgebung muss den aktuellen Stand der Technik berücksichtigen.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, die von ihm betriebenen oder bereitgestellten Softwareanwendungen (bzw. damit verbundene Zugriffsberechtigungen) und Speichersysteme im zumutbaren Umfang so zu gestalten, dass eine unzulässige Nutzung von Medienbeiträgen durch seine Mitarbeiter oder Kunden unterbleibt. Erfolgt die Nutzung von Medienbeiträgen durch Kunden mithilfe von Softwareanwendungen, die vom Antragsteller nicht bereitgestellt werden, ist der Antragsteller nicht dafür verantwortlich, wenn dies in unzulässiger Weise geschieht.
- Der Antragsteller räumt der PMG bei Darlegung berechtigter Zweifel an der zulässigen Nutzung der eingeräumten Rechte und/oder der zulässigen Speicherung von Medienbeiträgen ein Einsichtsrecht durch einen ansonsten zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen ein, um überprüfen zu lassen, ob die eingeräumten Rechte nach den Kriterien der Zertifizierung eingehalten werden. Das Einsichtsrecht dient der Qualitätssicherung und der Sicherstellung, dass die urheberrechtlichen und sicherheitsrelevanten Vorgaben eingehalten werden.

(d) Personalqualifikation

- Der Antragsteller muss einen **unternehmensinternen KI-Leitfaden** vorlegen und bestätigen, die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen an KI-Kompetenz zu beachten.
- Der Antragsteller muss in einer internen Richtlinie sicherstellen, dass alle **Mitarbeitenden** des Antragstellers, die mit der KI-gestützten Pressespiegelerstellung betraut sind, die sich aus dieser Zertifizierung ergebenden Rechte und Pflichten kennen und beachten. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorgaben, der Sicherheitsstandards sowie der Compliance-Anforderungen. Der Antragsteller trägt die Verantwortung dafür, dass diese Verpflichtungen allen relevanten Mitarbeitenden bekannt sind und deren Einhaltung überwacht wird.

(2) Alle Unterlagen müssen

- vollständig und lesbar sein,
- in deutscher Sprache oder mit beglaubigter Übersetzung eingereicht werden,
- nicht älter als sechs Monate sein,
- als PDF-Datei oder in Papierform eingereicht werden.

(3) Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass der Antragsteller die Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen anerkennt.

§ 5 Prüfverfahren

(1) Die Prüfung des Antrags erfolgt durch den Zertifizierungsausschuss der PMG. Dieser kann die Geschäftsführung der PMG mit der Prüfung des Antrags beauftragen.

(2) Die Prüfung des Antrags erfolgt in drei Stufen.

(a) Formelle Prüfung (ca. 1 bis 2 Wochen nach Eingang des Antrags)

- Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen
- Prüfung der Einhaltung der formellen Anforderungen
- Feststellung von offensichtlichen Ausschlussgründen

(b) Vorläufige inhaltliche Prüfung (ca. 2 bis 4 Wochen nach Eingang des Antrags)

- Plausibilitätsprüfung der Angaben
- Erste Bewertung der Erfüllung der Mindestanforderungen
- Identifikation von möglichen Punkten für eine vertiefte Prüfung

(c) Entscheidungsfindung (ca. 4 bis 6 Wochen nach Eingang des Antrags)

- Feststellung der Erfüllung/Nicht-Erfüllung sämtlicher Zertifizierungsvoraussetzungen
- Erteilung oder Versagung des Zertifikats
- Mitteilung gegenüber dem Antragsteller

(3) Zu jedem Zeitpunkt des Antragsverfahrens können vom Antragsteller fehlende oder unvollständige Unterlagen oder Erklärungen, auch mit Fristsetzung, nachgefordert oder ihm andere Zwischennachrichten zugestellt werden.

(4) Bei der Prüfung, ob ein Antragsteller zertifiziert werden kann, werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen
- Einhaltung der Formalitäten
- Erfüllung der Kriterien gemäß § 4 Nr. (1) (a) bis (d).

Sind die Voraussetzungen vollständig erfüllt, ist das Zertifikat zu erteilen.

(5) Bei Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Ausschlusskriterien kann die Zertifizierung versagt werden:

- Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 2 Nr. (3)
- Schwerwiegende Mängel in den eingereichten Unterlagen

(6) Die gesamte Prüfdauer vom Eingang des Antrags bis zur Entscheidung soll in der Regel nicht mehr als 6 Wochen betragen. Bei Nachforderungen von Unterlagen verlängert sich die Frist entsprechend.

(7) Während der Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller die folgenden Mitteilungen:

- Eingangsbestätigung innerhalb von 3 Werktagen
- Bei fehlenden Unterlagen erfolgt eine Aufforderung zur Nachreichung mit Fristsetzung von 10 Werktagen
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses/Vergabe des Zertifikats innerhalb von 5 Werktagen nach erfolgter Entscheidung

(8) Wird das Zertifikat an den Antragsteller vergeben, so erfolgt dies ohne Begründung.

(9) Wird der Antrag abgelehnt, so ist dies in Textform zu begründen.

§ 6 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. (1) lit. b DSGVO auf Grundlage des Zertifizierungsvertrags und zur Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen.

(a) Erhobene Daten

Es werden folgende Datenkategorien verarbeitet:

- Unternehmensdaten (Name, Adresse, Registernummer, Steuernummern)
- Personenbezogene Daten der Geschäftsführung (Name, Adresse, Geburtsdatum, Titel)
- Kommunikationsdaten (E-Mail-Verkehr, Telefonprotokolle)

(b) Datenverarbeitungszwecke

- Durchführung des Antrags- und Zertifizierungsverfahrens
- Kommunikation mit dem Antragsteller
- Dokumentation und Archivierung der Verfahren
- Qualitätssicherung und Verfahrensoptimierung
- Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten

(c) Speicherdauer

- Antragsunterlagen: 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens
- Protokolle und Entscheidungen: dauerhaft
- Personenbezogene Daten abgelehnter Antragsteller: 3 Jahre
- Kommunikationsdaten: 2 Jahre

(2) Alle eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt.

(3) Zugangsrechte zu den eingereichten Unterlagen haben nur die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses, die Geschäftsführung der PMG und von der Geschäftsführung mit der Antragsbearbeitung beauftragte Angestellte der PMG.

(4) Eine Weitergabe der eingereichten Unterlagen an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Antragstellers oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

(5) Dem Antragsteller stehen die folgenden Rechte zu:

- Auskunftsrecht über gespeicherte Daten
- Recht auf Berichtigung falscher Daten
- Recht auf Löschung (sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde

(6) Auf die unter <https://www.pressemonitor.de/datenschutz/> abrufbare Datenschutzerklärung der PMG wird ergänzend verwiesen.

§ 7 Beschwerdeverfahren

(1) Erfolgt eine Ablehnung des Antrags gemäß § 5 Ziffer (9), kann der Antragsteller gegen diese Entscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist an den Zertifizierungsausschuss zu richten, muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten, warum der Antragsteller sich gegen die Ablehnung seines Antrags wendet.

(3) Der Zertifizierungsausschuss bestätigt dem Antragsteller den Eingang der Beschwerde innerhalb von 3 Werktagen und wird sodann über die Begründetheit oder Unbegründetheit der Beschwerde entscheiden. Dazu kann der Zertifizierungsausschuss weitere Unterlagen oder Erklärungen vom Antragsteller einfordern. Diese Entscheidung hat innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde zu erfolgen, es sei denn, der Antragsteller kommt Aufforderungen zur Einreichung von Unterlagen oder Erklärungen nicht nach; in diesem Fall verlängert sich die Frist entsprechend. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich und in begründeter Form zuzustellen.

(4) Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens steht dem Antragsteller der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

§ 8 Eingriffsrechte des Zertifizierungsausschusses

(1) Um den Schutz des im Auftrag der Verlags- und Contentpartner der PMG vermarkteten, hochwertigen journalistischen Contents zu gewährleisten, stehen dem Zertifizierungsausschuss nach erfolgter Zertifizierung die folgenden Rechte zu:

- Einsichtsrecht: Bei Vorliegen berechtigter Zweifel an der Einhaltung der Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen wird der Zertifizierungsausschuss diese Zweifel gegenüber dem zertifizierten Unternehmen in einer schriftlichen Stellungnahme in Textform darlegen. Handelt es sich um substantielle Zweifel an der Einhaltung der Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen, insbesondere derjenigen aus § 4, ist der Zertifizierungsausschuss berechtigt, deren Einhaltung durch einen ansonsten zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen zu überprüfen.

Der Sachverständige wird von der PMG vorgeschlagen, kann vom zertifizierten Unternehmen aber unter Darlegung berechtigter Zweifel in Textform abgelehnt werden. In diesem Fall wird der Sachverständige von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt.

Der Sachverständige beschränkt sich auf die Prüfung der Einhaltung der Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen und gibt keine Geschäftsgeheimnisse an den Zertifizierungsausschuss weiter. Zwischen dem Sachverständigen und dem zertifizierten Unternehmen wird eine Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen, die dies sicherstellt. Erweisen sich die Zweifel des Zertifizierungsausschusses auch nach der Einsichtnahme als berechtigt, hat das zertifizierte Unternehmen die Kosten des Sachverständigen zu tragen; ansonsten werden diese von der PMG getragen.

- Hinweis: Erlangt der Sachverständige des Zertifizierungsausschusses durch das Einsichtsrecht oder auf andere Weise Kenntnis von Verstößen des zertifizierten Unternehmens gegen Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen, so erteilt er einen Hinweis und fordert das zertifizierte Unternehmen auf, die Verstöße innerhalb einer Frist von 30 Werktagen zu beseitigen und dem Zertifizierungsausschuss diese Beseitigung in Textform anzuzeigen.
- Auflagen: Erlangt der Sachverständige des Zertifizierungsausschusses durch das Einsichtsrecht oder auf andere Weise Kenntnis von Verstößen des zertifizierten Unternehmens gegen Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen und beseitigt das zertifizierte Unternehmen die Verstöße nicht innerhalb der in einem Hinweis gesetzten Frist von 30 Werktagen, kann die fortwährende Erteilung des Zertifikats von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen, die dem zertifizierten Unternehmen in Textform auferlegt werden.

- Widerruf: Erlangt der Sachverständige des Zertifizierungsausschusses durch das Einsichtsrecht oder auf andere Weise Kenntnis von gravierenden Verstößen des zertifizierten Unternehmens gegen Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen oder beseitigt das zertifizierte Unternehmen die Verstöße nicht innerhalb der in einem Hinweis gesetzten Frist von 30 Werktagen, kann der Zertifizierungsausschuss die Zertifizierung unter Angabe von Gründen gegenüber dem zertifizierten Unternehmen in Textform widerrufen.

(2) Gegen einen Widerruf kann das zertifizierte Unternehmen eine Beschwerde einlegen. Die Regelungen gemäß § 7 gelten in diesem Fall entsprechend; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 9 Beschränkung der Haftung

(1) Die Haftung des Zertifizierungsausschusses und seiner Mitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit wird nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten gehaftet. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen werden mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten auf der Website der PMG veröffentlicht. Bei Anträgen, die vor Inkrafttreten der Änderungen eingereicht wurden, gilt die bisherige Fassung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen ist Berlin.

Berlin, den 10.08.2026